



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Januar 1991

Nummer 4

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
101	3. 12. 1990	Bek. d. Ministerpräsidenten Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über umfassende Zusammenarbeit	41
2010		Berichtigung zur Bek. d. Innenministeriums v. 23. 11. 1990 (MBL NW. S. 1664) Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland	42
2011	10. 12. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG); Übersetzungskosten	42
20304	10. 12. 1990	Bek. d. Geschäftsstelle d. Landespersonalausschusses Übernahme von Lehrkräften aus dem Ersatzschuldienst in den öffentlichen Schuldienst	42
20323	14. 12. 1990	RdErl. d. Finanzministeriums Durchführung des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften; Auswirkungen auf die Versorgungsbezüge	42
2160	13. 12. 1990	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	42
7123	14. 12. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von außerbetrieblicher Berufsausbildung in Sonderausbildungsgruppen	43
791	30. 11. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Erhaltung und Wiederbegründung von Streuobstwiesen	43
814	11. 6. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Vorläufige Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsstellen für Berufspraktikanten (Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Erzieher)	43

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
19. 12. 1990	Bek. – Honorarkonsulat von Nicaragua, Wuppertal	43
20. 12. 1990	Bek. – Generalkonsulat der Republik Paraguay, Hamburg	44
20. 12. 1990	Bek. – Honorarkonsulat von Belize in Stuttgart	44
20. 12. 1990	Bek. – Honorarkonsulat von Tuvalu, Hamburg	44
	Innenministerium	
18. 12. 1990	Bek. – Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren	44
21. 12. 1990	RdErl. – Fortbildung der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter	44
	Finanzministerium	
12. 12. 1990	RdErl. – Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes	45
1. 1. 1991	Bek. – Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1991	46
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Aachen	46
	Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	
3. 12. 1990	Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages für das Haushaltsjahr 1991	46
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	46
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 69 v. 10. 12. 1990	47
	Nr. 70 v. 14. 12. 1990	47
	Nr. 71 v. 18. 12. 1990	47
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 23 v. 1. 12. 1990	48
	Nr. 24 v. 15. 12. 1990	48

101

I.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung
des Landes Brandenburg
und
der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen
über
umfassende Zusammenarbeit**

Vom 3. Dezember 1990

In Potsdam ist am 27. November 1990 ein Abkommen zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über umfassende Zusammenarbeit unterzeichnet worden.

Das Abkommen wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

**Abkommen
zwischen
der Regierung des Landes Brandenburg
und
der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen
über
umfassende Zusammenarbeit**

Die Landesregierung Brandenburg
und
die Landesregierung Nordrhein-Westfalen –
im Bewußtsein der historischen Bedeutung der Einigung
Deutschlands,

in der Überzeugung, durch ihre partnerschaftliche Zusammenarbeit ein Beispiel für die Bedeutung des kooperativen Föderalismus in Deutschland und Europa zu geben und das Vertrauen der Menschen in die demokratische und bundesstaatliche Ordnung zu stärken,

in dem Bestreben, zur Entfaltung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und zur Schaffung einheitlicher Lebensverhältnisse in Deutschland beizutragen,

unter Berücksichtigung der Verbundenheit der Länder Brandenburg und Berlin –

verabreden miteinander:

Artikel 1

(1) Beide Seiten arbeiten auf allen geeigneten Gebieten der Landespolitik partnerschaftlich zusammen.

(2) Die Zusammenarbeit kann vor allem auf folgende Weise erfolgen:

1. Austausch von Informationen, gegenseitige Beratung und Abstimmung in gemeinsam interessierenden Fragen,
2. Austausch von Delegationen, wissenschaftlichem und sonstigem Personal,
3. gemeinsame Nutzung bestehender Einrichtungen und Schaffung neuer gemeinsamer Einrichtungen zur Erfüllung von Aufgaben beider Seiten,
4. Unterstützung von Partnerschaften.

(3) Einzelheiten der Zusammenarbeit werden durch besondere Vereinbarungen geregelt, deren Vorbereitung den jeweils zuständigen Fachministerien beider Seiten obliegt.

Artikel 2

(1) Ziel der Zusammenarbeit ist es, im Interesse der Menschen den ökologischen und ökonomischen Strukturwandel sozialverträglich voranzutreiben und das gegenseitige Verständnis für die historischen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Besonderheiten beider Seiten zu vertiefen.

(2) Um dieses Ziel zu erreichen, ermutigen beide Seiten alle gesellschaftlichen Einrichtungen, durch gegenseitige Information, Abstimmung und Personalaustausch intensiv zusammenzuarbeiten.

Artikel 3

(1) Zur Abstimmung der Zusammenarbeit wird ein Koordinierungsausschuß aus je sechs Vertretern beider Seiten eingesetzt.

(2) Die Geschäftsführung des Ausschusses obliegt den Chefs der Staatskanzleien beider Seiten und wechselt jährlich. Zunächst übernimmt der Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen die Geschäftsführung.

Artikel 4

Zur Intensivierung der Zusammenarbeit führen beide Landesregierungen in regelmäßigen Abständen und aus besonderem Anlaß gemeinsame Sitzungen durch. Das gilt auch für die Fachminister und für die Staatssekretäre beider Seiten.

Artikel 5

(1) Beide Seiten verstärken den Personalaustausch in allen Verwaltungsbereichen und im Bereich der Rechtspflege.

(2) Sie unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Partnerschaften von Behörden und Einrichtungen auf allen Ebenen ihrer Landesverwaltungen und Partnerschaften von Gerichten und von Staatsanwaltschaften.

Artikel 6

Beide Seiten erwägen, nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen gemäß Artikel 1 Abs. 3 Aufgaben beider Seiten auf Dauer oder übergangsweise gemeinsamen Einrichtungen zu übertragen.

Artikel 7

Beide Seiten unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Städten, Gemeinden, Kreisen und Gemeindeverbänden.

Artikel 8

(1) Beide Seiten setzen sich für eine intensive Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gesundheits- und Sozialpolitik ein.

(2) Zu diesem Zweck unterstützen sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten Partnerschaften von Trägern der Sozialversicherungen und der Sozialhilfe und von Krankenhäusern und öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Gesundheitswesen.

Artikel 9

(1) Beide Seiten setzen sich für eine intensive Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Technologie, der Wissenschaft, der Kultur, des Bildungswesens und der Medien ein.

(2) Zu diesem Zweck unterstützen sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten vor allem:

1. den Austausch von Fachdelegationen, Wissenschaftlern, Hochschulverwaltungspersonal, Lehrkräften, Ausbildern, Studenten und Schülern,
2. Partnerschaften von wissenschaftlichen, technologischen und schulischen Einrichtungen.

Artikel 10

(1) Beide Seiten streben an, Jugendbegegnungen und die Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Trägern der Familien- und der Jugendhilfe zu fördern.

(2) Sie werden Begegnungen zwischen Sportlern und Sportmannschaften (auch von Schulen und Hochschulen) ermutigen und bestrebt sein, die Zusammenarbeit zwischen den Sportorganisationen zu fördern.

Artikel 11

Vereinbarungen mit dem Bund über die Abstimmung der Zusammenarbeit durch die Clearingstelle nach Nr. 1. 8. des Protokolls zum Einigungsvertrag bleiben unberührt.

Artikel 12

Die Zusammenarbeit und die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen der Länder Brandenburg und Berlin bleiben unberührt.

Artikel 13

Dieser Vertrag wird für die Dauer von vier Jahren geschlossen. Durch Notenwechsel können beide Seiten vereinbaren, die Geltungsdauer jeweils um zwei Jahre zu verlängern.

Artikel 14

Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Potsdam am 27. November 1990 in zwei Urschriften.

Für die Landesregierung
Brandenburg
Der Ministerpräsident
Manfred Stolpe

Für die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Johannes Rau

- MBL NW. 1991 S. 41.

2010

Berichtigung

zur Bek. d. Innenministeriums v. 23. 11. 1990
(MBL NW. S. 1664)

**Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
über die Zustellung von Schriftstücken
in Verwaltungssachen im Ausland**

In Nummer 6.4 muß der Klammerhinweis richtig lauten:
„(vergleiche Nummer 18 Abs. 2 a der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landeszustellungsgesetz v. 4. 12. 1957 - SMBl. NW. 2010 -).“

- MBL NW. 1991 S. 42.

2011

**Durchführung
des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)
Übersetzungskosten**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 10. 12. 1990 -
II C 4 - 9010

Mein RdErl. v. 21. 5. 1979 (SMBl. NW. 2011) wird mit Wirkung vom Tage der Veröffentlichung dieses Erlasses aufgehoben.

- MBL NW. 1991 S. 42.

20304

**Übernahme von Lehrkräften
aus dem Ersatzschuldienst
in den öffentlichen Schuldienst**

Bek. d. Geschäftsstelle
des Landespersonalausschusses v. 10. 12. 1990 -
04.01 - 10. - 1/90

Auf Grund des § 115 Abs. 1 LBG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses (Bek. d. Geschäftsstelle v. 8. 10. 1982 (SMBl. NW. 20304) wird nachstehend der Beschluß des Landespersonalausschusses v. 4. 12. 1990 - 02.03 - 10. - 1/90 - bekanntgemacht:

Der Beschluß vom 8. 10. 1982 - 02.03 - 8. - 1/82 - (MBL. NW. S. 1696) in der Fassung des Beschlusses vom 14. 10. 1986 - 02.03 - 9 - 1/86 - (SMBl. NW. 20304) betr. Übernahme von Lehrkräften aus dem Ersatzschuldienst in den öffentlichen Schuldienst wird wie folgt geändert:

Im letzten Satz wird das Datum „31. Dezember 1990“ durch das Datum „31. Dezember 1994“ ersetzt.

- MBL NW. 1991 S. 42.

20323

**Durchführung
des Fünften Gesetzes zur Änderung
besoldungsrechtlicher Vorschriften
Auswirkungen auf die Versorgungsbezüge**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 14. 12. 1990 -
B 3003 - 14 - IV B 4

In meinem RdErl. v. 9. 7. 1990 (SMBl. NW. 20323) mit Hinweisen zu Artikel 13 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) werden im Einvernehmen mit dem Innenministerium nach Textziffer 4.2 die folgenden Textziffern 4.3, 4.4, 4.5 und 4.6 eingefügt:

4.3 Strukturelle Besoldungsverbesserungen sind nicht zu berücksichtigen. Daher bleiben bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die im Januar 1990 nach Anwendung des Artikels 1 Nr. 14 des Änderungsgesetzes zustehen, Zulagen außer Betracht, die bisher nicht ruhegehaltfähig waren (z. B. Polizeizulage nach Nr. 9 der Vorbemerkungen zur BesO A und B i. d. F. des Änderungsgesetzes).

4.4 Erhöhungen aufgrund des Artikels 1 Nr. 18, 19 sowie des Artikels 20 § 6 des Änderungsgesetzes sind wie Erhöhungen nach Artikel 1 Nr. 14 des Änderungsgesetzes zu behandeln.

4.5 Die Erhöhung ist in einen Hundertsatz umzurechnen, mit dem der maßgebende Betrag (§ 57 Abs. 2 Satz 1, § 58 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG) zu dynamisieren ist. Der Hundertsatz ist entsprechend Tz 57.2.2 Satz 2 BeamtVGvV zu berechnen.

4.6 Für die Erhöhung der Kürzungsbeträge/Kapitalbeträge der bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes (1. 1. 1990) vorhandenen Versorgungsempfänger gilt § 57 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 58 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG. Bei den Änderungen durch Artikel 13 des Änderungsgesetzes handelt es sich um eine Anpassung der Versorgungsbezüge im Sinne dieser Vorschriften.

- MBL NW. 1991 S. 42.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 13. 12. 1990 -
IV B 2 - 6110

Meine Bek. v. 28. 5. 1990 (SMBl. NW. 2160) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „DGB-Gewerkschaftsjugend NRW“ werden die Wörter „Industriegewerkschaft Druck und Papier“ durch die Wörter „Industriegewerkschaft, Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst“ ersetzt. Die Wörter „Gewerkschaft Kunst“ werden gestrichen.

2. Nach den Wörtern „Sängerjugend im Sängerbund Nordrhein-Westfalen e. V., Sitz Düsseldorf (am 14. 4. 1970)“ wird eingefügt:

Die Anerkennung erstreckt sich auch auf die gegenwärtig und zukünftig diesem Landesverband als Mitglieder angehörenden Kinder- und Jugendchöre und -gruppen.

- MBL NW. 1991 S. 42.

7123

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Durchführung von außerbetrieblicher
Berufsausbildung in Sonderausbildungsgruppen**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie v. 14. 12. 1990 -
223 - 36 - 02 - 30/90

Mein RdErl. v. 31. 1. 1986 (SMBI. NW. 7123) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1991 für neu beginnende Sonderausbildungsgruppen aufgehoben. Für die Abwicklung laufender Maßnahmen gilt der RdErl. weiterhin.

- MBl. NW. 1991 S. 43.

791

**Erhaltung und Wiederbegründung
von Streuobstwiesen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 30. 11. 1990 -
III B 5 - 1.18.01

1 Zuwendungszweck

Im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes (Förderrichtlinien Naturschutz - FöNa '88) - RdErl. v. 29. 8. 1988 (SMBI. NW. 791) - werden auch Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederbegründung von Streuobstwiesen gefördert. Die FöNa '88 gelten uneingeschränkt.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderungsfähig sind von den Kreisen und kreisfreien Städten jährlich zu erstellende Streuobstwiesenprogramme, die die Erhaltung und Wiederherstellung von Obstbeständen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften umfassen.

Hierzu gehört:

- 2.1.1 die Bestandserhebung, Zustandserfassung und Erarbeitung von Schutz- und Erhaltungsplänen für Obstquartiere, Streuobstwiesen, Obstbaumreihen und Einzelbäume,
- 2.1.2 die Erhaltung von Obstbaumbeständen durch Pflegemaßnahmen, wie Schnitt, Nachpflanzung und Verjüngung,
- 2.1.3 die Neuanlage von Obstwiesen auf ehemaligen Standorten sowie die Ergänzung vorhandener Anlagen im Rahmen der Landschaftsplanung.
- 2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:
- 2.2.1 Erwerbsanlagen zur Erzeugung von Tafelobst,
- 2.2.2 Obstanlagen, deren Bäume eine Stammhöhe von weniger als 1,80 m haben,
- 2.2.3 Einzelbäume in privaten Gartenanlagen und auf Flächen von weniger als 0,25 ha Größe.

3 Zuwendungsempfänger

Kreise und kreisfreie Städte

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn

- die Erhaltungsmaßnahmen nach 2.1.2 vorrangig mit dem Ziel der Erhaltung und des Biotopschutzes durchgeführt werden,
- Neupflanzungen von Obstbaumbeständen nach 2.1.3 mit virusfreien und virusgetesteten Sorten als Hochstämme nach den Gütebestimmungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau (FLL) - mindestens 1,80 m Stammlänge - verwendet werden,
- bei Neuanlagen oder Ergänzungspflanzungen von über 50% des Bestandes eine mindestens 15jährige Erhaltung der Obstbaumbestände gesichert ist.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Bestandserhebungen

nach 2.1.1 werden zu 60% der tatsächlich anfallenden Kosten, bei Festsetzungen in einem Landschaftsplan zu 80% gefördert.

5.2 Erhaltungsmaßnahmen nach 2.1.2 (FöNa '88 Nr. 2.7)

werden zu 70%, bei Festsetzungen in einem rechtskräftigen Landschaftsplan zu 80% nachfolgender fester Beträge (Nr. 6) gefördert.

5.3 Neuanlagen nach 2.1.3 (FöNa '88 Nr. 2.7)

werden mit 60%, bei Festsetzungen in einem rechtskräftigen Landschaftsplan zu 80% nachfolgender fester Beträge (Nr. 6) gefördert.

6 Folgende feste Beträge werden der Förderung zugrunde gelegt:

6.1 Neuanlagen und Nachpflanzungen

- Obstbäume als Hochstämme bis zu 35 DM
- Drahtkörbe, Pfähle und Bindematerial bis zu 12 DM
- Schutz gegen Wild- oder Viehverbiß bis zu 25 DM.

6.2 Erhaltungsmaßnahmen

- Pflegeschnitte bei Jungbäumen bis 10. Standjahr 5 DM jährlich
- Pflegeschnitte ab 11. Standjahr im anfallenden Jahr 10 DM
- Verjüngungsschnitte mit Pflegeschnitt im Folgejahr bei älteren Bäumen im anfallenden Jahr 30 DM
- jährliche Wiesenmahd pro Jahr 250 DM je ha.

7 Verfahren

Förderanträge werden gemäß Nummer 7.1 der FöNa '88 von den Kreisen bzw. kreisfreien Städten für ihre jährlich zu erstellenden Streuobstwiesenprogramme bei den Regierungspräsidenten gestellt. Bewilligungsbehörde ist der Regierungspräsident.

- MBl. NW. 1991 S. 43.

814

**Vorläufige Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsstellen
für Berufspraktikanten
(Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Erzieher)**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 11. 6. 1990 -
IV A 2 - 2635.8

Mein RdErl. v. 24. 6. 1985 (SMBI. NW. 814) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1991 S. 43.

II.

Ministerpräsident

**Honorarkonsulat
von Nicaragua, Wuppertal**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 12. 1990 -
II B 5 - 436 - 1

Das Frau Ursula Schulz am 4. 3. 1983 erteilte Exequatur als Honorarkonsulin der Republik Nicaragua mit Konsularbezirk Land Nordrhein-Westfalen ist erloschen. Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Nicaragua in Wuppertal ist somit geschlossen.

- MBl. NW. 1991 S. 43.

Generalkonsulat der Republik Paraguay, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 12. 1990 -
II B 5 - 442 - 2

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Paraguay in Hamburg ernannten Herrn Felix Gerardo von Glasenapp Lefebvre am 4. 12. 1990 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

- MBl. NW. 1991 S. 44.

Honorarkonsulat von Belize in Stuttgart

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 12. 1990 -
II B 5 - 404.5 - 1

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung von Belize in Stuttgart zugestimmt und Herrn Wolf-Ulrich Kahles am 18. 1. 1990 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

- MBl. NW. 1991 S. 44.

Honorarkonsulat von Tuvalu, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 12. 1990 -
II B 5 - 451.4 - 1

Die Bundesregierung hat der Ranganhebung der honorarkonsularischen Vertretung von Tuvalu in Hamburg zugestimmt und Herrn Peter Feist am 3. 12. 1990 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorargeneralkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

- MBl. NW. 1991 S. 44.

Innenministerium

Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren

Bek. d. Innenministeriums v. 18. 12. 1990 -
II C 4 - 4.428 - 24

Die nachstehend aufgeführten Chemikalienschutzanzüge werden für die Verwendung bei den Feuerwehren anerkannt. Die beteiligten Prüfstellen haben bestätigt, daß die Chemikalienschutzanzüge der VFDB-Richtlinie 0801 entsprechen. Die DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH, Fachstelle für Sicherheit - Hauptstelle für das Grubenrettungswesen, Essen, hat daher unter dem Datum des 8. 8. 1990 die folgenden Prüfbescheinigungen erteilt:

Prüfbescheinigung Nr. 3/90 CSA

Kennzeichnung

Bezeichnung des geprüften Erzeugnisses:	Chemikalienschutzanzug mit eingebauter Sichtscheibe
Verwendungszweck:	Feuerwehr
Firmenseitige Bezeichnung:	Typ VS 10 Sykan 3
Bezeichnung nach VFDB-Richtlinie:	Chemikalienschutzanzug S-F
Hersteller:	Tesimax-Altinger GmbH, Pforzheim

Prüfbescheinigung Nr. 2/90 CSA

Kennzeichnung

Bezeichnung des geprüften Erzeugnisses:	Chemikalienschutzanzug mit eingebauter Sichtscheibe
Verwendungszweck:	Feuerwehr
Firmenseitige Bezeichnung:	Chemikalienschutzanzug 710 Pf
Bezeichnung nach VFDB-Richtlinie 0801:	Chemikalienschutzanzug S-F
Hersteller:	Drägerwerk AG, Lübeck

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten - RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBl. NW. S. 2260/SMBl. NW. 2134) - werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

- MBl. NW. 1991 S. 44.

Fortbildung der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter

RdErl. d. Innenministeriums v. 21. 12. 1990 -
I A 3/14 - 66.11

In der Zeit vom 6.-10. 5. 1991 führt die Fachakademie für Standesamtswesen in Bad Salzschlirf - Aus- und Fortbildungswerk des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamten e.V. - ein Seminar für Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter aus den Ländern Nordrhein-Westfalen und Hessen durch. Im Rahmen dieser Veranstaltung wird die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden, insbesondere die Prüfung der Standesämter, eingehend behandelt. Da diese Tätigkeit umfangreiche Kenntnisse des Familien- und des Personenstandsrechts erfordert, erscheint es mir notwendig, daß Sachbearbeiter der Kreise und kreisfreien Städte sowie Dezernenten und Sachbearbeiter der Regierungspräsidenten an diesem Seminar teilnehmen. Das Vortragsprogramm geht den Teilnehmern mit der Bestätigung der Fachakademie über die Teilnahme zu.

Das Seminar findet jährlich mit wechselnden Themen statt. Den Regierungspräsidenten, Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren wird daher empfohlen, die mit der Wahrnehmung der Standesamtsaufsicht betrauten Bediensteten zu dem Seminar zu entsenden.

Anmeldungen sind bis zum 20. 3. 1991

T.

- für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln an den Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e.V., z. Hd. Herrn Stadtamtmann Klaus Bachtenkirch, Elsa-Brandström-Straße 22, 4000 Düsseldorf 13,
- für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster an den Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe, z. Hd. Herrn Stadtoberamtsrat Heiko Martin, Emkum 127, 4710 Lüdighausen 2,

zu richten. Bei der Anmeldung wird um folgende Angaben zur Person des Teilnehmers gebeten:

Name, Vorname, Dienststellung, Anstellungsbehörde, Dienstanschrift.

- MBl. NW. 1991 S. 44.

Finanzministerium

**Zahlung von Kindergeld
nach dem Bundeskindergeldgesetz
an Angehörige des öffentlichen Dienstes**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 12. 12. 1990 -
B 2106 - 2 - IV A 2

I.

Mit dem Gem. RdSchr. v. 30. 10. 1990 haben der BMJFFG und der BMI Hinweise zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes bekanntgegeben. Es handelt sich dabei um eigenständige, auf die Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes abgestellte Durchführungsanweisungen. Sie entsprechen im wesentlichen den Anweisungen im RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit (BfA) und den hierzu ergangenen Hinweisen des BMJFFG/BMI. Die Hinweise sind weitgehend wortgleich.

Die Durchführungsanweisungen sind in fünf Teile gegliedert. Dabei handelt es sich im einzelnen um

- den Text des BKGG in der ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung (Teil I),
- die Durchführungsanweisungen zum materiellen Recht und zum Verfahren (Teil II),
- Sozialgesetzbuch I - Allgemeiner Teil - und Sozialgesetzbuch X - Verwaltungsverfahren - jeweils mit Durchführungshinweisen (Teil III und Teil IV) und
- eine Übersicht über die Anlagen und Vordrucke (Teil V).

Im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung bei der Durchführung des BKGG bitte ich, das Gemeinsame Rundschreiben zu beachten. Das Rundschreiben ist in Nummer 29/90, Seite 667, des vom Bundesminister des Innern herausgegebenen Gemeinsamen Ministerialblattes (GMBL) veröffentlicht. Einzelstücke dieser Nummer können beim Carl Heymanns-Verlag KG, Luxemburger Str. 449, 5000 Köln 41, Fernruf: (0221) 460100, oder durch den Buchhandel zum Preis von 24,- DM bezogen werden.

In der veröffentlichten Fassung sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

1. Auf Seite 733:
 - a) in DA 11 a. 36 Abs. 5 Satz 4 muß es statt „Vordruck KGöD 20“ heißen „Vordruck KGöD 21“.
 - b) in DA 11 a. 41 Abs. 3 letzter Satz muß es statt „gem. Teil VI Anlage 21“ heißen „KGöD 22“.

2. Auf Seite 779:

Der Text nach „KGöD 3“ muß lauten „Auskunftersuchen an nachrangig Berechtigte bzw. an die für sie zuständige Kindergeldstelle (bisher Anlagen 7 und 8)“.

Außerdem werden die Anweisungen zur DA 10.21 Abs. 4 Satz 2 um eine Nummer 3 und die DA 11.31 Abs. 1 um einen Satz 3 ergänzt. Die DA 10.21 Abs. 4 und DA 11.31 Abs. 1 haben danach folgende Fassungen:

DA 10.21 Abs. 4

(4) Welche Konsequenzen aus dem die Jahre 1983 bis 1985 betreffenden Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit des § 10 Abs. 2 BKGG vom 29. Mai 1990 für die genannte Zeit und für die folgenden Jahre zu ziehen sind, wird z. Zt. geprüft, um die erforderliche Entscheidung des Gesetzgebers vorzubereiten. Bis zu dieser Entscheidung ist wie folgt zu verfahren:

1. Beruft sich ein Kindergeldbezieher auf die Verfassungswidrigkeit des § 10 Abs. 2 BKGG, gilt folgendes:
 - a) Für vergangene Zeiten, für die ein unanfechtbarer Minderungsbescheid vorliegt, steht die Unanfechtbarkeit dieses Bescheides vorerst einer neuen Prüfung entgegen. Etwaige - insbesondere auf § 44 SGB X gestützte - Prüfungsanträge sind bis zur Entscheidung des Gesetzgebers zurückzustellen. Hiervon ist dem Antragsteller Kenntnis zu geben. Besteht der Antragsteller auf einer sofortigen Entscheidung, ist sein Prüfungsbegehren unter Hinweis auf die Unanfechtbarkeit des Minderungsbescheides, das Ausstehen einer Entscheidung des Gesetzgebers und § 79 Abs. 2 BVerfGG abzulehnen.

b) Wenn gegen einen Minderungsbescheid fristgerecht Widerspruch eingelegt wurde, ist die anstehende Widerspruchsentscheidung mit Zustimmung des Kindergeldbeziehers bis zur Entscheidung des Gesetzgebers oder einer weiteren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auszusetzen und für das betreffende Kalenderjahr vorerst nur das nach dem angefochtenen Minderungsbescheid zu leistende Kindergeld zu zahlen.

c) Bittet ein Kindergeldberechtigter darum, die Bearbeitung seines auf die Zahlung ungeminderten Kindergeldes gerichteten Antrags für Zeiten, für die noch kein unanfechtbarer Minderungsbescheid vorliegt, bis zur Entscheidung des Gesetzgebers oder einer weiteren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Minderungsregelung zurückzustellen und ihm vorläufig nur den Sockelbetrag zu zahlen, so ist dem ohne Prüfung der Einkommensverhältnisse stattzugeben; demgemäß ist der Kindergeldberechtigte auch nicht in die künftig anstehenden Überprüfungen der Einkommensverhältnisse einzubeziehen.

2. Künftig ergehende endgültige Minderungsbescheide nach § 11 Abs. 3 oder 4 BKGG sind mit dem Hinweis zu versehen, daß von Amts wegen eine Überprüfung und neue Entscheidung erfolgen, falls der Deutsche Bundestag mit Rücksicht auf den genannten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts das Bundeskindergeldgesetz oder das Einkommensteuergesetz für den Minderungszeitraum ändert. Diese Bescheide sind listenmäßig zu erfassen.

3. Beantragt ein Kindergeldbezieher unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts höheres Kindergeld, als nach § 10 Abs. 1 BKGG vorgesehen ist, ist die Entscheidung hierüber bis zur Entscheidung des Gesetzgebers zurückzustellen und der Kindergeldbezieher entsprechend zu unterrichten.

DA 11.31 Abs. 1

(1) Zum Nachweis des Einkommens muß grundsätzlich der verbindliche (unanfechtbare) Bescheid über die Steuerfestsetzung vorgelegt werden. Steuerfestsetzungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 AO sind als verbindlich anzusehen, wenn sie nicht angefochten sind. Ein nicht angefochtener Steuerbescheid für eines der Jahre nach 1982, der unter ausdrücklichem Hinweis auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 12. 8. 1990 hinsichtlich der Höhe der Kinderfreibeträge vorläufig erlassen wird, gilt als verbindlich; darauf gestützte Bescheide zu § 10 Abs. 2 BKGG sind - zusätzlich zu dem nach DA 10.21 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 erforderlichen Hinweis - mit dem Zusatz zu versehen, daß von Amts wegen eine Überprüfung und neue Entscheidung erfolgen, wenn der Steuerbescheid geändert wird, daß der neue Steuerbescheid der Kindergeldstelle unverzüglich vorzulegen ist und daß Kindergeldüberzahlungen, die sich bei der dann anzustellenden Überprüfung ergeben, zu erstatten sind und von der laufenden Kindergeldzahlung einbehalten werden.

II.

Soweit in dem Rundschreiben die Beteiligung oder vorherige Anhörung des BMJFFG/BMI vorgesehen ist, tritt an dessen Stelle für den Bereich der Landesverwaltung das Finanzministerium NRW.

III.

Aufgrund der Neufassung der Durchführungshinweise zum Bundeskindergeldgesetz werden die nachfolgenden Runderlasse aufgehoben, weil sie entweder zeitlich überholt sind oder der materielle Inhalt in der Neufassung berücksichtigt ist. Die bisherigen Anlagen und Vordrucke gelten im Rahmen der Übersicht in Teil V des Gem. RdSchr. des BMJFFG und des BMI v. 30. 10. 1990.

- a) RdErl. v. 15. 10. 1982 (MBL NW. S. 1765)
- b) RdErl. v. 17. 1. 1983 (MBL NW. S. 158)
- c) RdErl. v. 1. 3. 1983 (MBL NW. S. 489)
- d) RdErl. v. 20. 7. 1983 (MBL NW. S. 1717)
- e) RdErl. v. 23. 8. 1983 (MBL NW. S. 1944)
- f) RdErl. v. 9. 1. 1984 (MBL NW. S. 128)

- g) RdErl. v. 22. 5. 1984 (MBL NW. S. 705)
- h) RdErl. v. 14. 1. 1985 (MBL NW. S. 163)
- i) RdErl. v. 27. 2. 1985 (MBL NW. S. 346)
- j) RdErl. v. 29. 8. 1985 (MBL NW. S. 1378)
- k) RdErl. v. 3. 9. 1985 (MBL NW. S. 1510)
- l) RdErl. v. 13. 12. 1985 (MBL NW. 1986 S. 94)
- m) RdErl. v. 4. 6. 1986 (MBL NW. S. 978)
- n) RdErl. v. 16. 12. 1986 (MBL NW. 1987 S. 151)
- o) RdErl. v. 19. 3. 1987 (MBL NW. S. 638)
- p) RdErl. v. 7. 1. 1988 (MBL NW. S. 139)
- q) RdErl. v. 1. 6. 1988 (MBL NW. S. 1225)
- r) RdErl. v. 3. 10. 1988 (MBL NW. S. 1457)
- s) RdErl. v. 12. 1. 1989 (MBL NW. S. 120)
- t) RdErl. v. 20. 10. 1989 (MBL NW. S. 1540)
- u) RdErl. v. 20. 12. 1989 (MBL NW. 1990 S. 169)
- v) RdErl. v. 24. 1. 1990 (MBL NW. S. 290)

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

- MBL NW. 1991 S. 45.

Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1991

Bek. d. Finanzministeriums v. 2. 1. 1991 -
S 0959 - 116 - V A 3

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 1991 wird voraussichtlich am 1. Oktober 1991 einheitlich im Bundesgebiet beginnen. Bewerber, die im Lande Nordrhein-Westfalen hauptberuflich tätig sind oder - wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen - dort wohnen bzw. bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufhalten, müssen ihre Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1991 bis spätestens

T.

2. Mai 1991

beim Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Jägerhofstraße 6, 4000 Düsseldorf 30, einreichen.

Vordrucke für die Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, über die Durchführung der Prüfung und über die Bestellung als Steuerberater sind bei den Steuerberaterkammern, bei den Oberfinanzdirektionen und bei den Finanzämtern des Landes erhältlich.

Die Vorbildungsvoraussetzungen und die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 36 und 37 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2756).

Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, müssen von einer Behörde oder einer sonst dazu befugten Person oder Stelle beglaubigt sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Anträge dieser Art sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung zu stellen; dabei ist der Umfang der Körperbehinderung nachzuweisen.

Für die Zulassungsverfahren hat der Bewerber die Zulassungsgebühr von 200,- DM nach § 39 Abs. 1 StBerG zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die Landeshauptkasse Düsseldorf unter Angabe des Vermerks „12010 - 11120“ zu entrichten.

- MBL NW. 1991 S. 46.

Justizminister

Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Aachen

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um eine Stelle der Präsidentin/des Präsidenten des Verwaltungsgerichts - BesGr. R 3 - bei dem Verwaltungsgericht Aachen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBL NW. 1991 S. 46.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrages für das Haushaltsjahr 1991

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 1. Dezember 1990 beschlossen:

Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1991 (Abrechnungsquartale IV/1990 bis III/1991) beträgt:

1. 1,00 v. H. der Vergütung, die von der KZVWL an den Zahnarzt gezahlt wird, und zwar einschließlich der Material- und Laboratoriumskosten,
2. 0,78 v. H. der Zuschüsse der Krankenkassen und sonstigen Kostenträgern, die dem Zahnarzt im Wege der Direktabrechnung zufließen, und zwar einschließlich der Material- und Laboratoriumskosten.
3. Der Beitrag für außerordentliche nicht abrechnende Mitglieder beträgt monatlich DM 8,00.

Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1991 wird gemäß § 28 der Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe veröffentlicht.

Münster, den 3. Dezember 1990

Dr. Carl-Theodor Plöger
Vorsitzender des Vorstandes

Hans-Hermann Wiemann
Vorsitzender der Vertreterversammlung

- MBL NW. 1991 S. 46.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
- Jahrgang 1990 -

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1990 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 33,- DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 39,- DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1991 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

- MBL NW. 1991 S. 46.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 69 v. 10. 12. 1990**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2022	20. 9. 1990	Änderung der Betriebssatzung für die Rheinischen Landeskliniken des Landschaftsverbandes Rheinland	626
20320	8. 11. 1990	Verordnung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an Beamte der Landesversicherungsanstalten, Gemeindeunfallversicherungsverbände und Medizinischen Dienste der Krankenversicherung bei einer Abordnung oder Verwendung in der früheren DDR (§§ 123, 123 a Beamtenrechtsrahmengesetz)	626
20320	22. 11. 1990	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	628
2251	9. 11. 1990	Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (Lfr) über das Verfahren bei Rechtsverstößen (§ 10 LRG NW)	626
631	15. 11. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung	628

– MBL NW. 1991 S. 47.

Nr. 70 v. 14. 12. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	19. 11. 1990	Elfte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NW	630
	20. 11. 1990	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Sommersemester 1991	631
	20. 11. 1990	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin für das Sommersemester 1991	637

– MBL NW. 1991 S. 47.

Nr. 71 v. 18. 12. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2251	6. 12. 1990	Elfte Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten – 11. FrequenzVO NW –	641
237	29. 10. 1990	Zweite Verordnung zur Änderung der Anstaltsordnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen	640
313	6. 12. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Zentralen Behörde nach dem Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und dem Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	642
33	20. 11. 1990	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung	640
7125	24. 11. 1990	Achte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung	641

– MBL NW. 1991 S. 47.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 23 v. 1. 12. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 3,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Anordnung über die Zählkartenerhebung in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)	265	partners gegenüber dessen Rechtsnachfolger ein Recht zur fristlosen Kündigung zusteht, das eine Schadensersatzverpflichtung zu dessen Lasten zur Folge hat, ist unwirksam. - Eine Kündigung, die auf die „Vermutung“ gestützt wird, der Empfänger habe für den Mietgegenstand keine Verwendung mehr, ist unter dem Gesichtspunkt der Bedingungsfeindlichkeit einseitiger Gestaltungsrechte ohne rechtliche Wirkung.	
Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität	267	OLG Düsseldorf vom 7. Juni 1990 - 10 U 195/89	274
Bekanntmachungen	271	Strafrecht	
Personalnachrichten	272	StGB §§ 2, 316, 315 c; GG Artikel 103 II. - Die Herabsetzung des Blutalkoholwertes auf 1,1 ‰ für die Annahme der absoluten Fahruntüchtigkeit durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 28. 6. 1990 ist auch in den nicht erledigten Verfahren zu berücksichtigen, die vor der Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs begangene Taten zum Gegenstand haben. Das Rückwirkungsverbot gilt insoweit nicht.	
Ausschreibungen	273	OLG Düsseldorf vom 3. September 1990 - 5 Ss 154/90 - 66/90 I	275
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
AGBG § 9; BGB § 158. - Eine Regelung in vorformulierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nach der dem Verwender im Falle des Todes seines Vertrags-			

- MBL NW. 1991 S. 48.

Nr. 24 v. 15. 12. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 3,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Bestimmungen über die Aufbewahrung, Aussonderung, Ablieferung und Vernichtung des Schriftguts der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden	277	Bezeichnung der Gerichte sowie der Behördenleiter und Behördenleiterinnen von Gerichten	282
Bestimmungen über die Aufbewahrung, Aussonderung, Ablieferung und Vernichtung des Schriftguts der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen	279	Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO)	283
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	282	Berichtigung	283
		Bekanntmachungen	283
		Personalnachrichten	283
		Ausschreibungen	285
		Gesetzgebungsübersicht	285

- MBL NW. 1991 S. 48.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzellieferungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569